

Einleitung

§ 1 Problemstellung

Eine häufig wenig bedachte Besonderheit bei der Beteiligung von Minderjährigen an einer Personen-/Kapitalgesellschaft besteht darin, dass es während der Minderjährigkeit eines Gesellschafters zu familiären Änderungen auf Seiten seines gesetzlichen Vertreters kommen kann. Seinen Ausgangspunkt hat dieses Problem darin, dass bei miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen zusteht. Die Eltern nehmen als gesetzlicher Vertreter die Gesellschafterrechte ihres Kindes gemeinsam wahr.¹ Mag dies bei bestehender Ehe schon gelegentlich problematisch sein, so potenziert sich die Problematik, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern infolge von Trennung oder Scheidung nachhaltig gestört ist.

Seit Einführung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16.12.1997,² welches am 1.7.1998 in Kraft trat, besteht die gemeinsame Sorge der Eltern für die gemeinsamen Kinder auch nach Trennung oder Scheidung der Eltern fort (§§ 1626 Abs. 1, 1671 Abs. 1 BGB). Damit steigt auch das Konfliktpotenzial bei der Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung eines gemeinsamen minderjährigen Kindes. Können sich die Eltern eines minderjährigen Gesellschafters im Rahmen einer Beschlussfassung über die Stimmrechtsausübung für das gemeinsame Kind nicht einigen, so liegt keine wirksame Stimmabgabe vor. Dies kann insbesondere bei Personengesellschaften – aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips (§ 709 Abs. 1, 2. Halbs. BGB) – dazu führen, dass wichtige Entscheidungen nicht bzw. für längere Zeit nicht getroffen und damit nicht umgesetzt werden können. Darüber hinaus besteht im Fall der Trennung der Eltern die Gefahr, dass der nicht an der Gesellschaft beteiligte Elternteil sein Sorgerecht dafür missbraucht, um seine Interessen gegenüber dem anderen Elternteil durchzusetzen.

Noch problematischer im Hinblick auf die Fortentwicklung der Gesellschaft ist die Situation, wenn die Unternehmerehe geschieden wird und das alleinige Sorgerecht dem nicht-unternehmerisch tätigen Elternteil zugesprochen wird. Dann kann dieser als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Gesellschafters unmittelbar in die Gesellschaft hineinwirken, mit der Folge, dass es zu einem unerwünschten Fremdeinfluss in der Gesellschaft kommen kann.³ Die gleiche Gefahr besteht, wenn ein an der Gesellschaft beteiligter El-

1 Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sog. Sorgeerklärungen).
2 Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts, BGBl. I 1997, 2942.
3 *Sudhoff/Winkler*, Familienunternehmen, § 9 Rn. 57.

ternteil verstirbt und dessen minderjährigen Erben die Gesellschaftsbeteiligung durch testamentarische oder gesetzliche Erbfolge anfällt.⁴

Vor diesem Hintergrund kann das Bedürfnis bestehen, einen nicht an der Familiengesellschaft⁵ beteiligten sorgeberechtigten Elternteil von der (Mit-)Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung seiner minderjährigen Kinder auszuschließen. Es entspricht regelmäßig nicht nur dem Interesse des an der Gesellschaft beteiligten Elternteils, sondern auch dem Interesse der Mitgesellschafter, dass ein nicht an der Familiengesellschaft beteiligter Elternteil, insbesondere ein getrennt lebender, geschiedener oder verwitweter Elternteil, keinen Einfluss auf die (Familien-)Gesellschaft erlangen soll. Die Gesellschaft soll insoweit vor dem unerwünschten Fremdeinfluss durch einen gesellschaftsfremden gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Gesellschafters geschützt werden.⁶

Ziel dieser Untersuchung ist es, der kautelarjuristischen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, um einen nicht an der Gesellschaft beteiligten Elternteil von der Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung seines minderjährigen Kindes auszuschließen. Letztendlich sollen durch eine solche Maßnahme potenzielle Konflikte sowohl zwischen den Eltern als auch zwischen den Gesellschaftern und einem nicht an der Gesellschaft beteiligten Elternteil zu Lasten der Gesellschaft vermieden werden. Denn Prozesse und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können in einer Familiengesellschaft die Schlüsselkompetenz für den weiteren Erfolg der Familiengesellschaft sein.

§ 2 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in acht Teile. Nach dieser Einleitung gibt der 1. Teil zunächst einen Überblick, aus welchen Gründen Minderjährige an einer Gesellschaft beteiligt werden. Im Anschluss daran wird untersucht, mit welchen familienrechtlichen (2. Teil), erbrechtlichen (3. Teil), einzelvertraglichen (4. Teil) und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (5. Teil) bei der Beteiligung eines Minderjährigen an einer Gesellschaft verhindert werden kann, dass dieser in der Gesellschaft von einem nicht an der Gesellschaft beteiligten Elternteil (mit-)vertreten wird. Im 6. Teil wird untersucht, mit welchen gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten der Einfluss eines nicht an

4 Erschwerend kann noch hinzukommen, dass ein nicht an der Gesellschaft beteiligter Elternteil mangels betrieblicher bzw. betriebswirtschaftlicher Kenntnisse möglicherweise nicht in der Lage ist, die aus der Gesellschaftsbeteiligung seiner minderjährigen Kinder resultierenden Rechte und Pflichten adäquat auszuüben.

5 Der Begriff der Familiengesellschaft ist weder legal definiert noch gibt es eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung. Einigkeit besteht aber darüber, dass der Begriff der Familiengesellschaft nicht rechtsformabhängig zu verstehen ist und dass bei Familiengesellschaften zwischen den die Gesellschaft beherrschenden Gesellschaftern familiäre Verbindungen bestehen. Vgl. *Sudhoff/Winkler*, Familienunternehmen, § 5 Rn. 1; *Hohaus/Eickmann*, BB 2004, 1707.

der Gesellschaft beteiligten Elternteils auf die Gesellschaft reduziert werden kann, wenn dieser nicht gänzlich von der Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung seines minderjährigen Kindes ausgeschlossen werden soll. Im 7. Teil wird untersucht, mit welchen einzel- und gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten beim Ausscheiden eines Minderjährigen aus einer Personen-/Kapitalgesellschaft verhindert werden kann, dass dessen Beteiligung auf einen in der Gesellschaft unerwünschten Dritten übergeht. Der 8. Teil fasst abschließend die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

6 Nach einer Studie von PricewaterhouseCoopers aus dem Jahre 2006 über Familienunternehmen in Deutschland führt bei 15% der befragten Familienunternehmen die Rolle des Angeheirateten zu unternehmensinternen Konflikten. Vgl. PWC, Familienunternehmen, S. 31.